Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1475

12. 05. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1174 –

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler

A. Problem

Die Länder sollen die Möglichkeit behalten, die im Bundesgebiet aufzunehmenden Spätaussiedler weiterhin auch in Gebiete zu verteilen, in denen verhältnismäßig wenige Spätaussiedler leben, um ihnen ausreichende Lebensgrundlagen zu sichern. Sie benötigen ferner die Ermächtigung nach § 4 des Gesetzes, um die Aufnahme und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern auf die Gemeinden zu delegieren.

B. Lösung

Das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler wird um fünf Jahre verlängert.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1174 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 16. Mai 1995

Der Innenausschuß

Dr. Willfried Penner	**Eva-Maria Kors**	**Jochen Welt**	**Rezzo Schlauch**	**Dr. Burkhard Hirsch**
Vorsitzender	Berichterstatterin	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Eva-Maria Kors, Jochen Welt, Rezzo Schlauch und Dr. Burkhard Hirsch

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 13/1174 wurde in der 33. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. April 1995 ausschließlich dem Innenausschuß zur Beratung überwiesen.

 Der Innenausschuß hat in seiner 10. Sitzung am 10. Mai 1995 einstimmig empfohlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

2. Der Innenausschuß hat zur Kenntnis genommen, daß das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) durch Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes und anderer Gesetze vom 7. Juli 1992 (BGBl. I S. 1225) bereits um drei Jahre verlängert und durch Artikel 9 des Gesetzes zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen [Kriegsfolgenbereinigungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094)] redaktionell angepaßt worden ist. Er hat sich dafür ausgesprochen, das Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler für den überschaubaren Zeitraum von fünf Jahren erneut zu verlängern. Abgeordneter Günter Graf (Friesoythe) hat in den Beratungen Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Intentionen des Gesetzentwurfs ins Leere gehen, weil unmittelbar nach Zuweisung in ein bestimmtes Bundesland die Betroffenen Freizügigkeit gemäß Artikel 11 des Grundgesetzes mit der Folge genießen, daß sie den zugewiesenen Wohnort verlassen und dort hinziehen, wo ihre Angehörigen und Bekannten leben (z. B. Lahr, Friesoythe, Gifhorn). Der Innenausschuß hat in seinen Beratungen Bezug auf die Begründung des Gesetzentwurfs genommen und dessen Zielsetzung einstimmig befürwortet.

Bonn, den 18. Mai 1995

Eva-Maria Kors	**Jochen Welt**	**Rezzo Schlauch**	**Dr. Burkhard Hirsch**
Berichterstatterin	Berichterstatter		

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333